

**Satzung**  
**über Straßennamen und Hausnummern**  
**in der Stadt Memmingen**

Vom 16. Dezember 1969 (SVBl S. 45)

*Bekanntgemacht am:* 18. Dezember 1969  
*Inkraftgetreten am:* 01. Januar 1970

	Seite
§ 1 Straßennamen und Namensschilder .....	1
§ 2 Zuteilen von Hausnummern .....	2
§ 3 Pflichten der Eigentümer .....	2
§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder .....	2
§ 5 Anbringen der Hausnummernschilder .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl S. 64) und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S.461) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

## § 1

### Straßennamen und Namensschilder

- (1) Die Stadt bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen sowie die Beschaffenheit der Namensschilder und den Ort und die Art ihres Anbringens.
- (2) <sup>1</sup>Die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben das Anbringen, Instandsetzen und Abnehmen der Straßennamensschilder durch Beauftragte der Stadt zu dulden. <sup>2</sup>Sie werden vor der Durchführung der erforderlichen Arbeiten verständigt. <sup>3</sup>Die durch die Arbeiten etwa entstehenden Schäden werden durch die Stadt beseitigt.

## § 2

## Zuteilen von Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden von der Stadt auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung).
- (2) <sup>1</sup>Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude mit eigenem Eingang eine Hausnummer. <sup>2</sup>Die Gebäude werden nach der öffentlichen Verkehrsfläche numeriert, an der sich ihr Haupteingang befindet. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1 und 2 sind zulässig, wenn dies aus besondere Gründen notwendig oder zuweckmäßig ist.

## § 3

## Pflichten der Eigentümer

- (1) <sup>1</sup>Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, auf ihre Kosten Schilder mit der zugeteilten Hausnummer in der vorgeschriebenen Ausführung (§ 4) zubeschaffen, auf den Grundstücken an der vorgeschriebenen Stelle (§ 5 Abs. 1) anzubringen und sie dauernd in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern. <sup>2</sup>Die gleichen Pflichten obliegen ihnen hinsichtlich der erforderlichen Hinweisschilder (§ 5 Abs. 2). <sup>3</sup>Das Anbringen solcher Hinweisschilder muß auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.
- (2) Bei einer Umnummerierung findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften für die Erfüllung der Pflichten als Gesamtschuldner.

## § 4

## Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) <sup>1</sup>Als Hausnummernschilder sind kobaltblaue emaillierte oder wetterbeständig lackierte Blechschilder von 12 cm Höhe und 15 bis 21 cm Breite (je nach der Zahl der Ziffern) zu verwenden. <sup>2</sup>Auf ihnen sind die Hausnummern in weißen arabischen Ziffern von etwa 9 cm Höhe und 1,5 cm Breite im Grundstrich anzubringen. <sup>3</sup>Zulässig sind auch hinterleuchtete Glasnummernschilder in der gleichen Ausführung.
- (2) <sup>1</sup>Schilder in abweichenden Ausführungen (z.B. in Stein oder Metall) können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes erfüllen und Gründe der Gestaltung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Sie können von der Stadt vorgeschrieben werden, wenn Gründe der Gestaltung (z.B. einheitliche Ausführung bei Reihenhäusern und Wohnblocks) dies erfordern.

## § 5

## Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) <sup>1</sup>Die Hausnummernschilder sind rechts neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. <sup>2</sup>Ist dies wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so sind die Schilder an einer anderen Stelle des Gebäudes (z.B. an einer Gebäudeecke) oder (insbesondere bei tieferen oder dicht bewachsenen Vorgärten) an der Einfriedung neben der Eingangstür anzubringen.
- (2) <sup>1</sup>Liegen Reihenhäuser oder Wohnblocks mit mehreren Hauseingängen an besonderen Zugangswegen ohne eigene Straßenbezeichnung, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder auf die Hausnummern mit Sicht zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzubringen, von denen die besonderen Zugangswege abzweigen. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Gebäude mit eigener Hausnummer nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen. <sup>3</sup>Für die Beschaffenheit der Hinweisschilder gilt § 4 sinngemäß; zusätzlich ist unter den Hausnummern, auf die hingewiesen wird, ein weißer Richtungspfeil mit entsprechend abgebogener Spitze anzubringen.
- (3) <sup>1</sup>Hausnummern- und Hinweisschilder sollen an Gebäuden in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m angebracht werden. <sup>2</sup>Sie können in geeigneter Weise beleuchtet werden.

## § 6

## Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Januar 1970 in Kraft. <sup>2</sup>Die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Memmingen betreffend die Hausnumerierung vom 25. Mai 1910 (Amtsblatt des Stadtmagistrats Memmingen vom 16. Juni 1910 Seite 105) werden aufgehoben.
- (2) <sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten dieser Satzung auf den Grundstücken angebrachten Hausnummernschilder können belassen werden, wenn sie nach Beschaffenheit und Anbringungsort den bisher geltenden Vorschriften entsprechen. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall oder müssen die Schilder erneuert werden, so sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.